

Abschrift der Abschrift.

B

Bundesdenkmalamt  
Wien 8.,  
Auerspergstrasse Nr.1  
Fernruf A 23260-61

Z. 3682/D ex 1929

Wien, am 15. Juni 1929

Betreff: Lurhöhlenpark, Umgebung  
der Lurhöhle bei Peggau, Erklä-  
rung zum Naturdenkmal, Bescheid-  
erlassung.

An die  
Lurgrottengesellschaft  
in G r a z.

B e s c h e i d.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, dass die Oberflächen, der dem Herrn Franz Pezzi eigentümlichen Parzellen 403/4 und 401/2 der Kat. Gemeinde Peggau, als Umgebung des Einganges der Lurhöhle bei Peggau, die zum Naturdenkmal erklärt wurde, ein Naturdenkmal darstellen, deren Erhaltung wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit dieser Feststellung treten die in dem vorzitierten Gesetze vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Naturdenkmal ein, insbesondere die des § 3, Absatz 1, womit die Zerstörung dieses Naturdenkmals, sowie jede Veränderung, welche die Eigenart das besondere Gepräges oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmals beeinflussen könnte der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers, (Pächter im Sinne des § 4 des vorzit. Gesetzes ohne Verzug, im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen.

Die Suche nach vorbehaltenen Mineralien ist auf den beiden vor genannten Parzellen nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen, sofern hierbei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen Bilde des Naturdenkmals vorgenommen werden.

Veränderungen durch die land- und forstwirtschaftliche Benützung werden durch diese Unterschutzstellung nicht getroffen und die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes zu Veränderungen ist nur dann einzuholen, wenn es sich um Umänderungen in einem Stein- oder Schotterbruch oder in eine gewerbliche Anlage handelt. Die vorübergehenden Anlagen zur Bringung von Forstprodukten fallen jedoch nicht unter letzteren Begriff.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzit. Gesetzes Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Franz Pezzi, Graz, Keplerstrasse 118 als Grundbesitzer,
- 2.) Herrn Franz Günther in Peggau, als Pächter.

3.) an die Lurgrottengesellschaft in Graz, Sporgasse 2,  
als Servitutberechtigter in der Lurhöhle.

Umgebung der Lurgrotte,  
Erklärung zum Naturschutz-  
denkmal, Bescheid.

Der Präsident:  
Schubert e.h.

Für die Richtigkeit  
der Abschrift:

Treger e.h.

F.d.R.d.A.d.A.:

*Schubert*